



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. November 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Dabrun Blatt 1035** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Dabrun	1	709/159	Wohnbaufläche, Grünfläche, Dabruner Dorfstraße 47	1478

Beschreibung: Grundstück mit Wohngebäude [Baujahr um 1938, nach 1990 überwiegende Sanierung, frei stehend, voll unterkellert, EG, OG, ausgebautes DG, Gesamtwohnfläche ca. 194 m²], Nebengebäude [einseitig angebaut, eingeschossig, mehrräumig Aufteilung, Baujahr um 1938, massive Bauweise, verschiedene Um-/Ausbauten und Erweiterung] und Schuppen [frei stehend errichtet, Baujahr um 1975, eingeschossig, einräumige Aufteilung] sowie Außen- und sonstige Anlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 29.07.2024 bewirkt.

Verkehrswert: 150.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de